

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuss des Wetteraukreises in Friedberg (Hessen), Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Druckerei Klein GmbH, Florstadt

53. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 14. 11. 2024

Nr. 32

130

Organisationsplan (Orgaplan)

Organisationsplan gemäß § 8 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Wetteraukreis vom 25.10.2017 (Amtliche Bekanntmachungen für den Wetteraukreis Nr. 36 vom 30.11.2017)

A. Allgemeines

Der Wetteraukreis informiert und berät private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen (ReUse), der Abfallverwertung und der Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen

Er weist auf die Pflichten zur getrennten Sammlung und Rücknahmepflichten von Abfällen, Littering, Mehrwegangebote, Gewässerschutz und über die möglichst ressourcenschonende Bereitstellung von Sperrmüll sowie Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung der Umwelt hin.

Zur Unterstützung der Weiterverwendung von Gegenständen betreibt der Wetteraukreis im Internet einen Tausch- und Verschenkmart und gibt Informationen zu Flohmärkten, Gebrauchtwarenkaufhäusern, Altkleiderkammern u. ä.

Bei den nichtvermeidbaren Abfällen sind die Vorgaben der Satzung über die Entsorgung von Abfällen des Wetteraukreises zu beachten.

Zum Erreichen dieser Ziele sind die privaten Haushaltungen und die Abfallerzeuger/-innen aus anderen Herkunftsbereichen verpflichtet, die vom Kreis und den Städten und Gemeinden des Kreises angebotenen Getrenntsammlungen für Abfälle zur Verwertung wie Papier, Bioabfall, Grünabfälle, Elektrogeräte usw. zu nutzen.

Darüber hinaus gilt dies auch für die von den dualen Systemen angebotenen Getrenntsammlungen für Verpackungen aller Art wie Kunststoffe, Glas, Weißblech, Aluminium usw.

Das gilt auch für die Sammlungen gefährlicher Abfälle und die Annahme von Elektroaltgeräten, die dazu dienen, gefährliche Stoffe in den zu behandelnden und zu verwertenden Abfällen zu minimieren bzw. im Idealfalle ganz davon freizuhalten.

In den Restmüll (Hausmüll) gehören ausschließlich Abfälle, die nicht verwertbar sind, nicht zum Verpackungsabfall zählen und keine gefährlichen Abfälle sind.

Fragen zur Vermeidung und zu Anlieferungen (Anmeldungen zu Anlieferungen) von Abfällen beantwortet der:

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises
Bismarckstraße 13
61169 Friedberg/Hessen
Telefon: 0 60 31 – 90 66-11
E-Mail: awb.service@awb-wetterau.de

B. Annahme von Abfällen an den Abfallannahmestellen und Abfallerfassungssystemen im Wetteraukreis

Der Orgaplan legt fest, an welchen Anlagen und im Rahmen welcher Sammlungen die privaten Haushaltungen und die Abfallerzeuger/innen aus anderen Herkunftsbereichen ihre angefallenen Abfälle anliefern oder anmelden können.

Die Öffnungszeiten der Annahmestellen und die Sammelzeiten der Annahme von gefährlichen Abfällen werden sowohl digital als auch in Printform veröffentlicht.

Die Abfallbezeichnungen im Text der Satzungen, des Organisationsplanes und der Infoblätter erfolgen mit Kurzbezeichnung und ausgeschriebenen Begriffen. Die Abfallbezeichnungen nach der Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV - werden im folgenden Text in Klammern und „kursiv“ dargestellt. Die Abfallschlüsselnummern werden mit der Bezeichnung **ASN** abgekürzt. Abfälle, deren Abfallschlüsselbezeichnungen mit einem Stern "*" gekennzeichnet sind, sind als gefährliche Abfälle eingestuft!

1. Abfallannahmestellen

1.1 EZW Entsorgungszentrum Wetterau
Zum Entsorgungszentrum 1
61209 Echzell
Telefon: 0 60 08 – 91 91-0

1.1.1 Umladeanlage

1.1.1.1 Abfälle aus Sammlungen der Gemeinden

Hausmüll ist kleinstückiger RM Restmüll, der in privaten Haushaltungen üblicherweise anfällt, aus dem die verwertbaren Stoffe und gefährlichen Abfälle abgetrennt werden müssen und der von den Gemeinden eingesammelt wird ("Gemischte Siedlungsabfälle" ASN 20 03 01)

1.1.1.2 Abfälle aus - privaten Haushaltungen und - anderen Herkunftsbereichen

RM Restmüll ("Gemischte Siedlungsabfälle" ASN 20 03 01)

Kleinstückiger Restmüll, der üblicherweise in privaten Haushaltungen und vergleichbar in anderen Herkunftsbereichen anfällt und aus dem die verwertbaren Stoffe und gefährlichen Abfälle abgetrennt werden müssen.

1.1.2 RH Recyclinghof Echzell

Abfälle aus

- privaten Haushaltungen und
- Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 5. Elektro- und Elektronikgesetz)
- LVP aus anderen Herkunftsbereichen, die privaten Endverbraucher (i. S. von privaten Haushaltungen) nach dem Verpackungsgesetz - VerpackG gleichgestellt sind.

AH AI – AIII Altholz A I – A III ("Holz mit Ausnahme demjenigen, das unter ASN 20 01 37*fällt" ASN 20 01 38)

AH AIV	Altholz A IV (<i>"Holz, das gefährliche Stoffe enthält"</i> ASN 20 01 37*)	KMF	Künstliche Mineralfaserwolle (<i>"anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält"</i> ASN 17 06 03*)
AK	Altkleider (<i>"Bekleidung"</i> ASN 20 01 10)	KTP	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (<i>"Kohlenteerhaltige Bitumengemische"</i> ASN 17 03 01* und <i>"Kohlenteer und teerhaltige Produkte"</i> ASN 17 03 03*)
AR	Altreifen (<i>"Altreifen"</i> ASN 16 01 03)	SA	Sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht zusammen mit anderen gelisteten Abfällen zusammen entsorgt werden können und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen. Die Einstufungen der Abfälle nach der AVV müssen ggf. durch dafür zugelassene Einrichtungen und/oder das zuständige Regierungspräsidium Darmstadt erfolgen.
ASÖF	Altspeiseöle und Altspeisefette (<i>Speiseöle und -fette</i> ASN 20 01 25)		
BATT	Herkömmliche Batterien/Gerätebatterien (<i>"Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 33* fallen"</i> ASN 20 01 34) sowie beschädigte und unbeschädigte Hochenergiebatterien (<i>"Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten"</i> ASN 20 01 33*)		
BS	Bauschutt (<i>"Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 01 06* fallen"</i> ASN 17 01 07) sowie Bauschutt, gipshaltig (<i>"Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 08 01* fallen"</i> ASN 17 08 02)	1.1.3.2	Abfälle aus - Sammlungen der Gemeinden und - anderen Herkunftsbereichen
CDT	CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen (<i>"aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 16 02 15* fallen"</i> ASN 16 02 16 und <i>"Kunststoffe"</i> ASN 20 01 39)	GA	Grünabfall (<i>"biologisch abbaubare Stoffe"</i> ASN 20 02 01)
EAG	Elektroaltgeräte (<i>"Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle"</i> ASN 20 01 21* , <i>"gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten"</i> ASN 20 01 23* und <i>"gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 21* und ASN 20 01 23* fallen"</i> ASN 20 01 35*)	PPK	Papier, Pappe und Kartonagen (<i>"Papier und Pappe"</i> ASN 20 01 01)
FG	Flachglas (<i>"Glas"</i> ASN 17 02 02)	SpM	Sperrmüll (<i>"Sperrmüll"</i> ASN 20 03 07)
GA	Grünabfall (<i>"biologisch abbaubare Stoffe"</i> ASN 20 02 01)	1.1.4	Bereitstellungslager für gefährliche Abfälle [GefA] Abfälle aus - den mobilen Sammlungen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und - anderen Herkunftsbereichen (siehe auch unter Abfallerfassungssystemen Sammlungen gefährlicher Abfälle)
HG	Hohlglas (<i>"Glas"</i> ASN 20 01 02)	1.2	Humus- und Erdenwerk Niddatal-Ilbenstadt Kompostierung 1 61194 Niddatal Telefon: 0 60 34 – 93 09 20
K	Kork (<i>"Rinden- und Korkabfälle"</i> ASN 03 01 01)	1.2.1	Kompostierungsanlage
KSt	Hartkunststoff, PE und PP (<i>"Kunststoffe"</i> ASN 20 01 39)	1.2.1.1	Abfälle aus - Sammlungen der Gemeinden und - Kleinmengen aus privaten Haushaltungen
LVP	Leichtverpackungen (<i>"gemischte Verpackungen"</i> ASN 15 01 06)	BA	Bioabfälle (<i>"gemischte Siedlungsabfälle, getrennt erfasste Bioabfälle privater Haushaltungen"</i> ASN 20 03 01)
MS	Metallschrott (<i>"Metalle"</i> ASN 20 01 40)	1.2.1.2	Abfälle aus - Sammlungen der Gemeinden und - aus anderen Herkunftsbereichen mit Mengen von über 1,0 Tonne je Anlieferung
PPK	Papier, Pappe und Kartonagen (<i>"Papier und Pappe"</i> ASN 20 01 01)	GA	Grünabfall (<i>"biologisch abbaubare Abfälle"</i> ASN 20 02 01)
SpM	Sperrmüll (<i>"Sperrmüll"</i> ASN 20 03 07)	1.2.2	RH Recyclinghof Niddatal - Abfälle aus - privaten Haushaltungen und - Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 5. Elektro- und Elektronikgesetz) - LVP aus anderen Herkunftsbereichen, die privaten Endverbrauchern (i. S. von privaten Haushaltungen nach dem Verpackungsgesetz - VerpackG gleichgestellt sind
RM	Restmüll (<i>"Gemischte Siedlungsabfälle"</i> ASN 20 03 01)		
1.1.3	Sonstiges		
	1.1.3.1		
	Abfälle aus		
	- privaten Haushaltungen und		
	- anderen Herkunftsbereichen		
	Abfallerzeuger/innen aus anderen Herkunftsbereichen können gefährliche Abfälle (§ 3 Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) nur Kleinmengen bis zu einer Gesamtmenge von insgesamt 2,0 t jährlich (§ 16 Nachweisverordnung – NachwV) anliefern.		
AB	Asbestzementhaltige Baustoffe (<i>"asbesthaltige Baustoffe"</i> ASN 17 06 05*)		
HBCD	HBCD (Hexabromcyclododecan) -haltige Dämmstoffe (ASN 17 06 04)		

AH AI – AIII	Altholz A I – A III (<i>“Holz mit Ausnahme demjenigen, das unter ASN 20 01 37*fällt“</i> ASN 20 01 38)	AH AI – AIII	Altholz A I – A III (<i>“Holz mit Ausnahme demjenigen, das unter ASN 20 01 37*fällt“</i> ASN 20 01 38)
AH AIV	Altholz A IV (<i>“Holz, das gefährliche Stoffe enthält“</i> ASN 20 01 37*)	AH AIV	Altholz A IV (<i>“Holz, das gefährliche Stoffe enthält“</i> ASN 20 01 37*)
AK	Altkleider (<i>“Bekleidung“</i> ASN 20 01 10)	AK	Altkleider (<i>“Bekleidung“</i> ASN 20 01 10)
AR	Altreifen (<i>“Altreifen“</i> ASN 16 01 03)	AR	Altreifen (<i>“Altreifen“</i> ASN 16 01 03)
ASÖF	Altspeiseöle und Altspeisefette (<i>Speiseöle und -fette</i> ASN 20 01 25)	ASÖF	Altspeiseöle und Altspeisefette (<i>Speiseöle und -fette</i> ASN 20 01 25)
BATT	Herkömmliche Batterien/Gerätebatterien (<i>“Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 33* fallen“</i> ASN 20 01 34) sowie beschädigte und unbeschädigte Hochenergiebatterien (<i>“Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten“</i> ASN 20 01 33*)	DISP	Dispersionsfarben auf Wasserbasis ohne gefährliche Inhaltsstoffe (ASN 20 01 28)
BS	Bauschutt (<i>“Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 01 06* fallen“</i> ASN 17 01 07) sowie Bauschutt, gipshaltig (<i>“Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 08 01* fallen“</i> ASN 17 08 02)	BATT	Herkömmliche Batterien/Gerätebatterien (<i>“Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 33* fallen“</i> ASN 20 01 34) sowie beschädigte und unbeschädigte Hochenergiebatterien (<i>“Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten“</i> ASN 20 01 33*)
CDT	CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen (<i>“aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 16 02 15* fallen“</i> ASN 16 02 16 und <i>“Kunststoffe“</i> ASN 20 01 39)	BS	Bauschutt (<i>“Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 01 06* fallen“</i> ASN 17 01 07) sowie Bauschutt, gipshaltig (<i>“Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 08 01* fallen“</i> ASN 17 08 02)
EAG	Elektroaltgeräte (<i>“Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle“</i> ASN 20 01 21* , <i>“gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten“</i> ASN 20 01 23* und <i>“gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 21* und ASN 20 01 23* fallen“</i> ASN 20 01 35*)	CDT	CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen (<i>“aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 16 02 15* fallen“</i> ASN 16 02 16 und <i>“Kunststoffe“</i> ASN 20 01 39)
FG	Flachglas (<i>“Glas“</i> ASN 17 02 02)	EAG	Elektroaltgeräte (<i>“Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle“</i> ASN 20 01 21* , <i>“gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten“</i> ASN 20 01 23* und <i>“gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 21* und ASN 20 01 23* fallen“</i> ASN 20 01 35*)
GA	Grünabfall (<i>“biologisch abbaubare Stoffe“</i> ASN 20 02 01)	FG	Flachglas (<i>“Glas“</i> ASN 17 02 02)
HG	Hohlglas (<i>“Glas“</i> ASN 20 01 02)	GA	Grünabfall (<i>“biologisch abbaubare Stoffe“</i> ASN 20 02 01)
K	Kork (<i>“Rinden- und Korkabfälle“</i> ASN 03 01 01)	HG	Hohlglas (<i>“Glas“</i> ASN 20 01 02)
KSt	Hartkunststoff, PE und PP (<i>“Kunststoffe“</i> ASN 20 01 39)	K	Kork (<i>“Rinden- und Korkabfälle“</i> ASN 03 01 01)
LVP	Leichtverpackungen (<i>“gemischte Verpackungen“</i> ASN 15 01 06)	KSt	Hartkunststoff, PE und PP (<i>“Kunststoffe“</i> ASN 20 01 39)
MS	Metallschrott (<i>“Metalle“</i> ASN 20 01 40)	LVP	Leichtverpackungen (<i>“gemischte Verpackungen“</i> ASN 15 01 06)
PPK	Papier, Pappe und Kartonagen (<i>“Papier und Pappe“</i> ASN 20 01 01)	MS	Metallschrott (<i>“Metalle“</i> ASN 20 01 40)
RM	Restmüll (<i>“Gemischte Siedlungsabfälle“</i> ASN 20 03 01)	PPK	Papier, Pappe und Kartonagen (<i>“Papier und Pappe“</i> ASN 20 01 01)
SpM	Sperrmüll (<i>“Sperrmüll“</i> ASN 20 03 07)	RM	Restmüll (<i>“Gemischte Siedlungsabfälle“</i> ASN 20 03 01)
1.3	Recyclinghof Friedberg Schwalheimer Str. 62, 61169 Friedberg Telefon: 0 60 31 – 16 16 66	SpM	Sperrmüll (<i>“Sperrmüll“</i> ASN 20 03 07)
	Abfälle aus	1.4	Scherz Umwelt GmbH & Co.KG Heegwaldstraße 22 63674 Altenstadt Telefon: 0 60 47 – 95 59 44-0
	- privaten Haushaltungen und		Kompostierungsanlage
	- Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 5. Elektro- und Elektronikgesetz)		Abfälle aus
	- LVP aus anderen Herkunftsbereichen, die privaten Endverbrauchern (i.S. von privaten Haushaltungen) nach dem Verpackungsgesetz - VerpackG gleichgestellt sind		- privaten Haushaltungen der Gemeinden Altenstadt und Limeshain
		GA	Grünabfall (<i>“biologisch abbaubare Stoffe“</i> ASN 20 02 01)

- 1.5** **Zentrale Übergabestelle für Elektroaltgeräte:**
EEW ElektroEntsorgungswerkstatt
Zum Hochbehälter 1
63695 Glauburg
Telefon: 0 60 41 – 2 60
- Abfälle aus**
- privaten Haushaltungen und
 - Elektroaltgeräte aus anderen Herkunftsbereichen (§ 3 Abs. 5. Elektro- und Elektronikgesetz)
- BATT** Herkömmliche Batterien/Gerätebatterien (*"Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 33* fallen"* **ASN 20 01 34**) sowie beschädigte und unbeschädigte Hochenergiebatterien (*"Batterien und Akkumulatoren, die unter ASN 16 06 01*, ASN 16 06 02* oder ASN 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten"* **ASN 20 01 33***)
- CDT** CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen (*"aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 16 02 15* fallen"* **ASN 16 02 16** und *"Kunststoffe"* **ASN 20 01 39**)
- EAG** Elektroaltgeräte (*"Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle"* **ASN 20 01 21***, *"gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten"* **ASN 20 01 23*** und *"gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 20 01 21* und ASN 20 01 23* fallen"* **ASN 20 01 35***)
- NSH** Nachtspeicherheizgeräte (*"gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten"* **ASN 16 02 12***)
- (Die Anlieferung dieser Geräte ist dem AWB zwingend vorher anzumelden und wird von diesem bestätigt!)**
- PV** Photovoltaikmodule (*"Photovoltaikmodule"* **ASN 20 03 35***)
- 2. Abfallerfassungssysteme**
- Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises**
Bismarckstraße 13
61169 Friedberg/Hessen
Telefon: 0 60 31 – 90 66-11
E-Mail: awb.service@awb-wetterau.de
- 2.1 Altkraftfahrzeugannahme**
- Anmeldung der Altfahrzeuge zur Entsorgung erfolgt durch die Gemeinden (§20 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)**
- AKfz** Altkraftfahrzeug (*"Altfahrzeuge"* **ASN 16 01 04***)
- 2.2 Bauschutt Großmengen**
- Abfälle aus privaten Haushaltungen**
- BS** Bauschutt (*"Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 01 06* fallen"* **ASN 17 01 07**) sowie Bauschutt, gipshaltig (*"Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 08 01* fallen"* **ASN 17 08 02**)
- Anmeldungen größerer Mengen Bauschutt (z.B. Abriss) erfolgen durch den Abfallerzeuger und werden dann einer Annahmestelle zugewiesen.**

- 2.3 Erdaushub**
- Abfälle aus privaten Haushaltungen**
- EA** Erdaushub (*"Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter ASN 17 05 03* fallen"* **ASN 17 05 04**)
- Anmeldungen von Erdaushub (z.B. Baugrubenaushub) erfolgen durch den Abfallerzeuger und werden dann einer Annahmestelle zugewiesen.**
- 2.4 Kommunale Klärschlämme**
- Verwertung von Klärschlämmen im Rahmen von Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarungen mit den Betreibern kommunaler Abwasserreinigungsanlagen:**
- KS** Klärschlamm (*"Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser"* **ASN 19 08 05**)
- 2.5 Kläranlagenprodukte**
- Verwertung von Kläranlagenprodukten im Rahmen von Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarungen mit den Betreibern kommunaler Abwasserreinigungsanlagen:**
- SF** Sandfangrückstände (*"Sandfangrückstände"* **ASN 19 08 02**)
- SR** Sieb- und Rechenrückstände (*"Sieb- und Rechenrückstände"* **ASN 19 08 01**)
- 2.6 Sammlungen gefährlicher Abfälle [GefA] (§1 Abs. 4 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz – HAKrWG):**
- Mobile Sammlung gefährlicher Abfälle [GefA] aus privaten Haushaltungen:**
- GefA** Die Gefährlichen Abfälle sind vor Erlangung ihrer Abfalleigenschaft Verbrauchsgüter, die in privaten Haushaltungen üblicherweise genutzt werden und dann eine gefährliche Abfalleigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 5 Kreislaufwirtschaftsgesetzes haben.
- Mobile Sammlung gefährlicher Abfälle [GefA] aus anderen Herkunftsbereichen:**
- GefA** Die Gefährlichen Abfälle sind im Einzelnen im Betriebsplan der mobilen Sammlung für sonstige Herkunftsbereiche unter den Beseitigungsgruppen A, B und C mit Abfallbezeichnungen und Abfallschlüsseln nach der AVV aufgeführt.

C. Inkrafttreten

Der Organisationplan tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Friedberg, den 31.10.2024

Die Betriebskommission des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises

gez. Birgit Weckler

Erste Kreisbeigeordnete

131

Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung)

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 diese Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren (Recyclinghofsatzung) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S. 915),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I, S. 82),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wetteraukreis betreibt für die privaten Haushaltungen des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle Recyclinghöfe in Niddatal/Ilbenstadt, Echzell/Grund-Schwalheim und Friedberg.
- (2) Auf den Recyclinghöfen werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:

I. Gegen eine Gebühr

- a) Altholz der Altholzkategorien A I - A III
- b) Altholz der Altholzkategorie A IV
- c) Altreifen
- d) Bauschutt
- e) Bioabfall (nur am Recyclinghof in Niddatal)
- f) Dispersionsfarben (nur am Recyclinghof in Friedberg)
- g) Flachglas
- h) Grünabfall
- i) Hartkunststoffe
- j) HBCD-haltiges Dämmmaterial (nur am Recyclinghof in Echzell)
- k) Kohlenteerhaltige Abfälle (nur am Recyclinghof in Echzell)
- l) Künstliche Mineralfaserwolle (nur am Recyclinghof in Echzell)
- m) Metallschrott
- n) Papier, Pappe, Kartonagen
- o) Restmüll
- p) Asbesthaltige Baustoffe (nur am Recyclinghof in Echzell)
- q) Sperrmüll

II. Gebührenfrei

- a) Altkleider
- b) Altspeiseöle und Altspeisefette
- c) Gerätebatterien
- d) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
- e) Elektroaltgeräte (Sammelgruppe 1 bis 5)
- f) Hohlglas

- g) Korken
- h) Leichtverpackungen (Gelber Sack)

- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbereiche zur Abgabe berechtigt, wenn es sich bei den zu entsorgenden Altgeräten um Altgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 3 (5) Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) handelt. Zur Abgabe von Elektroaltgeräten aus privaten Haushalten sind auch Vertreterinnen und Vertreter berechtigt, die ihre Niederlassung im Wetteraukreis haben.
- (4) Private Endverbraucher im Sinne des Verpackungsgesetzes sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohlglas an den Recyclinghöfen anzuliefern.

§ 2 Benutzung

- (1) Die vom Wetteraukreis bereitgestellten Recyclinghöfe stehen zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und dürfen nur zu diesem Zweck betreten werden.
- (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
- (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf den Recyclinghöfen ausgeschlossen. Der Wetteraukreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin / dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
- (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin / der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 3 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr / Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Anlieferin / dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf den Recyclinghöfen.
- (2) Die Gebühr kann an der Annahmestelle sowohl in bar als auch bargeldlos entrichtet werden. Die Anlieferin / der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.
- (3) Sofern die Anlieferin / der Anlieferer die Gebühr nach Abs. (1) und (2) nicht bei Abgabe des Abfalls entrichtet, so wird zuzüglich zu dieser Gebühr noch eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00 € fällig.

§ 4 Gebühr

- (1) Die Bemessung der Gebühr für die Annahme von in § 1 Abs. 2 I. genannten Abfällen außer Altreifen und Dispersionsfarben ist das Gewicht, das durch auf den Recyclinghöfen installierte und geeichte Waagen ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des jeweiligen Recyclinghofes.

Gemäß Eichgesetz ist eine Mindestgebühr zu erheben, sofern das Nettogewicht die Mindestlast der jeweiligen geeichten Waage nicht erreicht. Die Mindestgebühr wird für jeden Wiegevorgang getrennt erhoben. Die Mindestlast ist das 20-fache des Eichwertes der jeweiligen Waage.

Dementsprechend errechnet sich die Mindestgebühr für mindestens 40 Kilogramm
Die Gewichtsermittlung erfolgt mit einer Genauigkeit von +- 0,002 t, dies bedeutet dass bei Überschreiten des 2 Kilogramm-Schrittes aufgerundet wird.
Die Mindestlast und die Messgenauigkeit der geeichten Waagen können an der jeweiligen Annahmestelle eingesehen werden.

(2) Bis zu einem Mindestgewicht von 40 Kilogramm wird folgende Mindestgebühr festgesetzt:

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	3,30 €
2.	Altholz der Altholzkategorie A IV	6,60 €
3.	Bauschutt	2,00 €
4.	Bioabfall (nur am Recyclinghof in Niddatal)	4,00 €
5.	Flachglas	0,00 €
6.	Grünabfälle	2,00 €
7.	Hartkunststoffe	0,00 €
8.	HBCD-haltiges Dämmmaterial (nur am Recyclinghof in Echzell)	40,00 €
9.	Kohlenteerhaltige Abfälle (nur am Recyclinghof in Echzell)	13,50 €
10.	Künstliche Mineralfasern (nur am Recyclinghof in Echzell)	9,00 €
11.	Metallschrott	0,00 €
12.	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €
13.	Restmüll	8,00 €
14.	Selbstangeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall (nur am Recyclinghof in Echzell)	200,00 €
15.	Sperrmüll	6,00 €

(3) Ab 40 Kilogramm Mindestgewicht gelten folgende Leistungsgebühren

1.	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	100,00 €	je Tonne
2.	Altholz der Altholzkategorie A IV	200,00 €	je Tonne
3.	Bauschutt	60,00 €	je Tonne
4.	Bioabfall (nur am Recyclinghof in Niddatal)	130,00 €	je Tonne
5.	Flachglas	0,00 €	je Tonne
6.	Grünabfälle	60,00 €	je Tonne
7.	Hartkunststoffe	0,00 €	je Tonne
8.	HBCD-haltige Bauabfälle (nur am Recyclinghof in Echzell)	2.000,00 €	je Tonne
9.	Kohlenteerhaltige Abfälle (nur am Recyclinghof in Echzell)	450,00 €	je Tonne
10.	Künstliche Mineralfasern (nur am Recyclinghof in Echzell)	450,00 €	je Tonne
11.	Metallschrott	0,00 €	je Tonne
12.	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €	je Tonne
13.	Restmüll,	270,00 €	je Tonne

14.	Selbstangeliefertes Asbest und asbesthaltiger Abfall (nur am Recyclinghof in Echzell)	200,00 €	je Tonne
15.	Sperrmüll	180,00 €	je Tonne

(4) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück.
Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.

(5) Die Gebühr für die Annahme von Dispersionsfarben erfolgt pro Eimer.
Hierfür wird eine Gebühr von 5,00 € pro Eimer erhoben

(6) Für die unter § 1 Absatz 2 II. genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Sonstiges

Sollte in dieser Satzung keine abschließende Regelung getroffen sein, so gilt ergänzend die Abfallsatzung des Wetteraukreises vom 25.10.2017, die Gebührensatzung vom 25.10.2017 sowie der Organisationsplan vom 19.09.2017 einschließlich Infoblätter sowie die Betriebspläne in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Friedberg, den 31.10.2024

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

gez. Jan Weckler
Landrat

132

1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 diese 1. Satzung zur Änderung der Abfallsatzung vom 25.10.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 36 vom 30.11.2017) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S. 915),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I, S. 82),
- § 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582), sowie deren untergesetzlichen Regelwerken.

Artikel I

1. In § 3 Abs 3 wird das Wort „/Bad Nauheim“ gestrichen.
2. In § 8 wird das Wort „Produkt- und Merkblätter“ durch das Wort „InfoBlätter,“ ersetzt.
3. § 13 Abfallberatung wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wetteraukreis informiert und berät private Haushaltungen, öffentliche Einrichtungen, gewerbliche und sonstige Unternehmen umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen (ReUse), der Abfallverwertung und der Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und erteilt Auskünfte zu geeigneten Abfallbeseitigungs- und Abfallverwertungsanlagen

Der Wetteraukreis weist auf die Pflichten zur getrennten Sammlung und Rücknahmepflichten von Abfällen, Littering, Mehrwegangebote, Gewässerschutz und über die möglichst ressourcenschonenden Bereitstellung von Sperrmüll sowie Maßnahmen zur Vermeidung der Vermüllung der Umwelt hin.

Zur Unterstützung der Weiterverwendung von Gegenständen betreibt der Wetteraukreis im Internet einen Tausch- und Verschenkmarkt und gibt Informationen zu Flohmärkten, Gebrauchtwarenkaufhäusern, Altkleiderkammern u. ä..“

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Friedberg, den 31.10.2024

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

gez. Jan Weckler
Landrat

133

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 diese 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallsatzung vom 25.10.2017 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 36 vom 30.11.2017) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S. 915),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I S. 56),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2018 (GVBl. I, S. 82),
- §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen

Artikel I

1. In § 2 Abs. 3 werden in Satz 4 nach den Worten „Duale Systeme,“ die Worte „gesammelt und,“ eingefügt.

2. In § 2 werden in Absatz 7 die nachfolgend aufgeführten Sätze 3 und 4 gestrichen.

Nachrichtlich:

~~Sofern das Ergebnis der Verwiegung an der jeweiligen Entsorgungsanlage größer ist als die Summe der nach Satz 1 nachgewiesenen Einzelverwiegungen der Kommunen, wird die Differenzmenge dem mit der Einsammlung beauftragten Unternehmen als Gebühr berechnet.~~

~~Sofern das Ergebnis der Verwiegung an der jeweiligen Entsorgungsanlage kleiner ist als die Summe der nach Satz 1 nachgewiesenen Einzelverwiegungen der Kommunen, wird die Differenzmenge den betroffenen Kommunen anteilig bei der Gebührenbemessung angerechnet.~~

3. In § 2 wird Absatz 11 eingefügt.

„(11) Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1.) sind die jeweiligen Einwohner/innen-zahlen jeweils zum 30. Juni des Vorjahres.“

4. In § 3 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2.) wird mit der Anlieferung fällig und eingezogen. Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird die Gebühr mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.“

5. In § 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt

„(4) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.) wird zum 01. Januar eines Jahres fällig. Sie wird in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich eingezogen.“

5. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Städte und Gemeinden gelten folgende Gebühren:

- 1.) Die Städte und Gemeinden haben jährlich eine Grundgebühr in Höhe von 8,90 € pro Einwohner zu zahlen
- 2.) Darüber hinaus haben die Städte und Gemeinden für die nachfolgend aufgeführten Abfallarten eine Leistungsgebühr nach Menge zu zahlen.

		pro Tonne	pro angefangene 20 kg	pro Stück
a)	Hausmüll und Sperrmüll	220,00 €	4,40 €	
b)	Bioabfall	90,00 €	1,80 €	
c)	Grünabfall	70,00 €	1,40 €	
d)	Papier, Pappe, Kartonagen	0,00 €	0,00 €	
e)	Altkraftfahrzeuge			
	ea) Altkraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von bis zu 2 Tonnen			50,00 €
	eb) Altkraftfahrzeuge mit einem Leergewicht von über 2 Tonnen	100,00 €		

Gemäß § 2 Absatz 8 errechnet sich eine Mengenpauschale bei den hierbei eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 20 Kilogramm für mindestens 400 Kilogramm.

- (2) Für von Städten und Gemeinden angelieferte Abfälle von Recyclinghöfen, über deren Errichtung und Betrieb der Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises mit der jeweiligen Betreiberkommune eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen hat, gelten folgende Gebühren:

Friedberg, den 31.10.2024

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

gez. Birgit Weckler
Erste Kreisbeigeordnete

gez. Jan Weckler
Landrat

		pro Tonne	pro angefangene 20 kg
a)	Altholz A I - A III von den Recyclinghöfen	50,00 €	1,00 €
b)	Altholz A IV von den Recyclinghöfen	170,00 €	3,40 €
c)	Bauschutt von den Recyclinghöfen	20,00 €	0,40 €
d)	Flachglas von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
e)	Grünabfall von den Recyclinghöfen	40,00 €	0,80 €
f)	Hartkunststoff von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
g)	Metallschrott von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
h)	Pkw- und Motorradreifen von den Recyclinghöfen	125,00 €	2,50 €
i)	Papier, Pappe, Kartonagen von den Recyclinghöfen	0,00 €	0,00 €
j)	Sperrmüll von den Recyclinghöfen	130,00 €	2,60 €

Gemäß § 2 Absatz 8 errechnet sich eine Mengenpauschale bei den hierbei eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 20 Kilogramm für mindestens 400 Kilogramm.

- (3) Für Anlieferer/innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die am Entsorgungszentrum Wetterau angeliefert werden, gelten folgende Gebühren:

		pro Tonne	pro angefangene 20 kg
a)	Restmüll (Gemischte Siedlungsabfälle)	259,00 €	5,18 €
b)	Grünabfälle	60,00 €	1,20 €
c)	Asbest und asbesthaltiger Abfall	200,00 €	4,00 €
d)	Kohlenteerhaltige Abfälle	450,00 €	9,00 €
e)	Künstliche Mineralfasern	450,00 €	9,00 €

- f) Für Abfälle, die nicht unter lit. a) bis e) genannt sind, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.

Gemäß § 2 Absatz 8 errechnet sich eine Mengenpauschale bei den hierbei eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 20 Kilogramm für mindestens 400 Kilogramm.

- (4) Für Anlieferer/innen von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen; die am Humus- und Erdenwerk angeliefert werden, gelten folgende Gebühren:

	pro Tonne	pro angefangene 20 kg
Grünabfälle	60,00 €	1,20 €

Gemäß § 2 Absatz 8 errechnet sich eine Mengenpauschale bei den hierbei eingesetzten Fahrzeugwaagen bei einem Eichwert von 20 Kilogramm für mindestens 400 Kilogramm.

- (5) Für Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Rahmen der Sammlung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird eine Gebühr von 2,50 € je angefangenes Kilogramm erhoben.
- (6) Für Abfälle gemäß § 4 Abs. 4 der Abfallsatzung des Wetteraukreises, die im Einzelfall einer anderen Entsorgungsanlage zugewiesen werden, wird eine Rahmengebühr von 300,00 € bis 3.000,00 € erhoben.

Artikel II

Die übrigen Vorschriften bleiben unverändert.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

134

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle

Auf Grundlage von § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 16.12.2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 09. Dezember 2022 (GVBl. S. 764, 766) und von § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am

30.10.2024

die nachstehende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten, die dem Wetteraukreis aus der Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) entstehen und nicht anderweitig erstattet werden, erhebt der Wetteraukreis Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Zentralen Leitstelle.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht durch die Vergabe eines Einsatzauftrages durch die Zentrale Leitstelle an einen Leistungserbringer.
- (2) Gebührenpflichtig sind nur die Einsatzaufträge, für die ein Anspruch auf Benutzungsentgelt bei den Leistungserbringern besteht.

§ 3 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Leistungserbringer, der den Einsatzauftrag ausführt und abrechnet.

§ 4 Gebührensatzung

- (1) Für jeden erteilten Einsatz der Notfallversorgung, der notärztlichen Versorgung und für jeden erteilten Krankentransport-Einsatz wird eine Gebühr von 69,00 Euro erhoben.
- (2) Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Leistungserbringer werden als getrennte Aufträge berechnet.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden monatlich durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Friedberg, den 30.10.2024

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises
in Friedberg (Hessen)

gez. Jan Weckler
Landrat

135

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 27 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBGe) in der Fassung vom 09.06.1989

Der Kreistag des Wetteraukreises hat in seiner Sitzung am 30.10.2024 den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises für das Wirtschaftsjahr 2023 mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Bilanzsumme 17.072.485,02 Euro

Jahresergebnis + 78.384,97 Euro

Der Jahresüberschuss in Höhe von EUR 78.384,97 wird der Gewinnrücklage zugeführt.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2023 hat der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Hinrik J. Schröder, 64342 Seeheim-Jugenheim mit Datum vom 03.06.2024 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetterkreises, Friedberg:

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetterkreises, Friedberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetterkreises, Friedberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGe Hessen) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unter Beachtung von International Standards on Auditing (ISA) und der Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGe Hessen durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen zu ermöglichen, und um

ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs.2 EigBGe Hessen unter Beachtung vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben.
- beurteile ich die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme,

dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteile ich die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Hinrik J. Schröder.

Hinrik J. Schröder
Wirtschaftsprüfer

Seeheim-Jugenheim, den 03. Juni 2024

Der Jahresabschluss 2023 und der Lagebericht für 2023 liegen in der Zeit vom 25.11.2024 bis 06.12.2024 in den Geschäftsräumen des Abfallwirtschaftsbetriebes, Bismarckstr. 13, 61169 Friedberg, Zimmer 21, zur Einsicht aus, und zwar montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Friedberg, im Oktober 2024

Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises
Dr. Jürgen Roth
- Betriebsleiter -

136

Fachausschuss Jugendförderung und Jugendbildung

FAJBW-2024/09 XII.WP

Dienstag, den 26.11.2024, 17.00 Uhr

**Sitzungsraum 101, Geb. B, Europaplatz, 61169 Friedberg
Öffentliche Sitzung**

TAGESORDNUNG

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Niederschrift
- 3 Mitteilungen
- 4 Antrag von Peter Bergmann „Anpassung der Zuschüsse für Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Wetteraukreis“, Verweisung aus dem JHA vom 21.03.2024 und Rückmeldung aus der Verwaltung
- 5 Rückblick 2024 und Vorstellung des Programms Jugendförderung 2025
- 6 Beschluss des Programms Jugendbildungswerk 2025
- 7 Verschiedenes

Friedberg, den 12.11.2024

gez. Isil Yönter
Vorsitzende

